

# Bundesbeschluss

Entwurf

## betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Abkommen vom 17. Mai 2006 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt (Beilage 5).

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

### **Art. 2**

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 8455

